



Auftraggeber **Einwohnergemeinde Buus**
Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus

Objekt **Revision Grundwasserschutzzonen Stelliquellen
der Wasserversorgung Hemmiken**

Projektstufe **Auflage**

Dokument **Planungsbericht**

Auftragsnummer 11049

Datei 11049_Buus_GWSZ_Stelliquellen_PB.docx

Datum 13.12.2023

Verfasser Markus Vock

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Organisation und Ablauf der Planung.....	3
1.1 Ausgangslage und Planungsziel.....	3
1.2 Planungsakten	3
1.3 Organisation, Planungsbeteiligte	4
1.4 Planungsablauf.....	4
2 Übergeordnete Planungsgrundlagen Bund / Kanton	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen / Wegleitung.....	4
2.2 Kantonaler Richtplan.....	5
3 Planungsgrundlagen Gemeinde	6
3.1 Hauptuntersuchung Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A)	6
3.2 Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen	6
3.3 Zonenvorschriften Landschaft	7
4 Planungsergebnis.....	7
4.1 Grundwasserschutzzonenplan „Stelliquellen“	7
4.1.1 Begründung der Grundwasserschutzzonenabgrenzungen	8
4.2 Grundwasserschutzzonenreglement.....	8
4.2.1 Anhang 1 und Anhang 2	9
4.3 Interessenabwägung	9
4.4 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen.....	9
5 Information Grundeigentümer	9
5.1 Einsprache zur Erweiterung Schutzzone Sm.....	9
6 Verfahrensschritte	10
6.1 Kantonale Vorprüfung.....	10
6.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren	10
6.3 Beschlussfassung.....	10
6.4 Auflageverfahren.....	11
7 Fazit.....	11

1 Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Ausgangslage und Planungsziel

Die Grundwasserschutzzonen Stelliquellen der Wasserversorgung Hemmiken liegen im Gemeindebann Ormalingen und wurden 1984 ausgeschieden. Diese Ausscheidung erfolgte noch vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV). Entsprechend bestehen die heutigen Schutzzonen lediglich aus einer Schutzzone S2 mit Fassungsbereich (S1). Eine weitere Schutzzone Sm/Sh für Schutzzonen im Karstgebiet wurde noch nicht ausgeschieden (Abbildung 1).

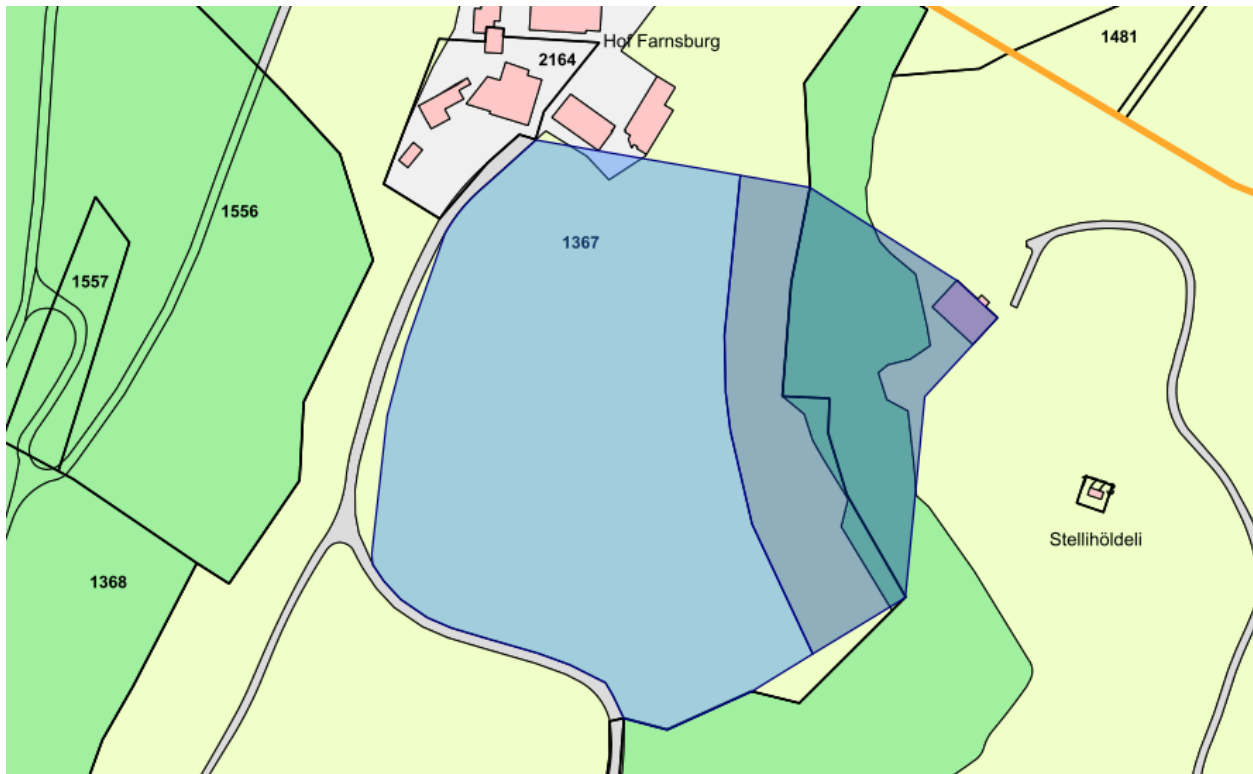


Abbildung 1: Bestehende Grundwasserschutzzonen Stelliquellen im Gemeindebann Ormalingen (www.geoview.bl.ch, 05.05.2023)

Mit der vorliegenden Planung sollen die bestehenden Grundwasserschutzzonen Stelliquellen überarbeitet und an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst werden.

1.2 Planungsakten

Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsplanungs-Instrumente wurden erarbeitet bzw. bilden Bestandteil der Überarbeitung der Grundwasserschutzzonenplanung Stelliquellen

Grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente:

- Grundwasserschutzzonenplan Stelliquellen der Gemeinde Buus, Massstab 1:2'000
- Grundwasserschutzzonenreglement Stelliquellen der Gemeinde Buus (inkl. Massnahmenplan mit Fristen)

Orientierende Planungsinstrumente / Planungsbeilagen:

- Planungsbericht

Weitere Planungseilagen / Fachgutachten (Bestandteil des kantonalen Vorprüfungsverfahrens):

- Hydrogeologischer Bericht über die Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A), Hauptuntersuchung – PNP Geologie & Geotechnik AG, Muttenz

1.3 Organisation, Planungsbeteiligte

Überprüfung der Grundwasserschutzzonen – Hauptuntersuchung	PNP, Geologie & Geotechnik AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz <i>Julia Fritz / Dominik Jörger</i>
Erarbeitung Grundwasserschutzzonen-Vorschriften, Nutzungsplanungsverfahren	GRG Ingenieure AG, Keltweg 31, 4460 Gelterkinden <i>Isabelle Fohrlner / Peter Kiegler / Markus Vock</i>
Verwaltung / Vollzug der Gemeinde Hemmiken	Gemeindeverwaltung Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus
Beschlussfassende kommunale Behörden	Gemeinderat und Einwohnergemeindeversammlung Buus
Fachstellen Kanton	Amt für Umweltschutz und Energie, Amt für Raumplanung u.a.

1.4 Planungsablauf

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungsstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

<ul style="list-style-type: none"> Erstellen von hydrogeologischen Fachgutachten (Berichterstellung Voruntersuchung) 	2020
<ul style="list-style-type: none"> Erstellen von hydrogeologischen Fachgutachten (Berichterstellung Hauptuntersuchung, inkl. Konfliktplan und Schutzzonenplan) 	2021
<ul style="list-style-type: none"> Erarbeitung der Planungsinstrumente 	Dez 2021 – August 2022
<ul style="list-style-type: none"> Information betroffene Grundeigentümer 	19. Juli 2022
<ul style="list-style-type: none"> Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren 	29. August 2022
<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung 	07. November 2022
<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung/Bereinigung des Entwurfs der Planungsinstrumente 	November 2022 – Mai 2023
<ul style="list-style-type: none"> Beratung im Gemeinderat / Freigabe für weitere Planungsschritte (öffentliches Mitwirkungsverfahren) 	23. Mai 2023
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliches Mitwirkungsverfahren 	01. Juni – 30. Juni 2023
<ul style="list-style-type: none"> Beschlussfassung durch den Gemeinderat 	15. August 2023
<ul style="list-style-type: none"> Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung 	01. Dezember
<ul style="list-style-type: none"> Auflageverfahren 	ausstehend
<ul style="list-style-type: none"> Eingabe Genehmigungsverfahren 	ausstehend

2 Übergeordnete Planungsgrundlagen Bund / Kanton

2.1 Gesetzliche Grundlagen / Wegleitung

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente ist die Wegleitung „Grundwasserschutz“ 2004 des Bundesamtes für Umwelt (ehem. BUWAL) als wegleitende Richtlinie in die Planung eingeflossen.

Auf kantonaler Ebene dienen das Muster-Schutzzonenreglement sowie die Wegleitung „Grundwasserschutz BL“ 2018 des Amtes für Umweltschutz und Energie als Grundlage für die Erarbeitung des Grundwasserschutzzonenreglements und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

2.2 Kantonaler Richtplan






Gestützt auf das Objektblatt VE 1.1 müssen Kanton und Gemeinde die bestehenden Grundwasserschutzzonen überprüfen. Dabei sind folgende Planungsgrundsätze zu beachten: Die Wasserversorgung wird durch die lokale (dezentrale) Nutzung des Grundwassers sichergestellt.

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen werden erhalten und wo notwendig neuen Erkenntnissen angepasst.

Die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser hat Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.



Abbildung 2: Auszug KRIP, Stand: BRB 26. April 2021

	VE 1.1 Grundwasserschutzzonen
	L 2.2 Fruchtfolgeflächen
	L 3.1 Vorranggebiet Natur
	L 3.2 Vorranggebiet Landschaft
	L 4.1 Ausflugsziel Jura

Des Weiteren gelten nachfolgende Planungsanweisungen:

Kanton und Gemeinden überprüfen die bestehenden Grundwasserschutzzonen. Sie sorgen gemeinsam für deren Ausweisung und Sicherung nach neuen hydrogeologischen Kenntnissen. Der Kanton scheidet Zuströmbereiche zu den Grundwasserfassungen aus.

Der Kanton reduziert oder beseitigt Emissionsquellen ins Grundwasser in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Wasserversorgung und den Direktbetroffenen.

Des Weiteren werden folgende Objektblätter für das Gebiet im Umfeld der Stelliquellen aufgeführt:

- L 2.2 Fruchtfolgeflächen
- L 3.1 Vorranggebiet Natur
- L 3.2 Vorranggebiet Landschaft
- L 4.1 Ausflugsziel Jura

Bezüglich der Ausscheidung von rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen besteht kein grundlegendes Konfliktpotential mit den oben genannten Objektblätter des Kantonalen Richtplans.

3 Planungsgrundlagen Gemeinde

3.1 Hauptuntersuchung Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A)

Im Auftrag der Gemeinde Hemmiken als Eigentümer und Betreiber der Trinkwasserfassungen hat das Fachbüro PNP, Geologie und Geotechnik AG die Situation im Einzugsgebiet der Quellfassungen analysiert, beurteilt und die bestehende Grundwasserschutzzone überprüft. In zwei Berichten (Vor- und Hauptuntersuchung) sind die Resultate aufgrund von Abklärungen, Erhebungen und Markierversuchen zusammengefasst worden. Die hydrogeologischen Berichte geben im Detail Auskunft über das Einzugsgebiet sowie über das Untersuchungsgebiet und die daraus resultierenden Erkenntnisse und Empfehlungen.

Die Berichte haben grundlegende Bestandteile, Informationen und Hinweise geliefert, die zur nutzungsplanerischen Umsetzung der Grundwasserschutzzonen notwendig waren.

Fachbüro: PNP, Geologie und Geotechnik AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Fachgutachten inkl. Konfliktplan und Massnahmentabelle:

- Hydrogeologische Voruntersuchung über die Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A) vom 04.12.2020
- Hydrogeologischer Bericht über die Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A) Vers. 1.0 vom 19.11.2021

3.2 Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen

In einem zweiten Schritt wurde durch das Büro GRG Ingenieure AG, basierend auf dem vom Fachbüro PNP erstellten Konfliktplan eine Konflikt- und Massnahmentabelle erstellt und folgendem Fachgutachten angehängt (Zu Handen der kantonalen Vorprüfung):

- Hydrogeologischer Bericht über die Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A) Vers. 1.2 vom 18.08.2022

3.3 Zonenvorschriften Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Buus sind seit April 2014 rechtsgültig (RRB Nr. 486 vom 01. April 2014). Das Gebiet um die Ruine Farnsburg umfasst neben der Landwirtschaftszone folgende rechtsverbindliche Inhalte (Abbildung 3):



Abbildung 3: Ausschnitt ZPL Buus (RRB Nr. 486 vom 01.04.2014)

- Aussichtsschutzzone
- Archäologische Schutzzone
- Geschützte Grenzsteine
- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone im Wald
- Landschaftsschutzzone
- Feuerstelle (orientierender Inhalt)
- N12** Farnsburg
- N13** Oberi Weid
- A6** Mittelalterliche und frühneuzeitliche Burgruine Farnsburg

Bezüglich der Ausscheidung von neuen Grundwasserschutzzonen besteht kein grundlegendes Konfliktpotential mit den oben genannten rechtsverbindlichen Inhalten der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Buus.

4 Planungsergebnis

4.1 Grundwasserschutzzonenplan „Stelliquellen“

Die vorliegende Grundwasserschutzzonenplanung umfasst die Gebiete Stellihödli, Farnsburg, Farnsburg Ruine, Schlossweid und Flachmätteli der Gemeinde Ormalingen. Zusätzlich erstrecken sich die Gebiete Flachmätteli und Farnsburg Ruine auf den Gemeindebann von Hemmiken und die Gebiete Schlossweid und Farnsburg Ruine auf den Gemeindebann von Buus.

Mit dem Grundwasserschutzzonenplan „Stelliquellen“ sind die Fassungsgebiete S1, eine engere Schutzzone S2 und eine weitere Schutzzone Sm ausgeschieden worden.

Da die bisherigen Grundwasserschutzzonen verhältnismässig klein sind und den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, mussten grössere Anpassungen im Vergleich zum alten Grundwasserschutzzonenplan vorgenommen werden.

Die bisherigen, altrechtlichen Grundwasserschutzzonen liegen ausschliesslich auf dem Gemeindebann von Ormalingen. Durch die Neuausscheidung der weiteren Schutzzone Sm sind nun auch Parzellen der Gemeinden Buus und Hemmiken im Schutzzonenperimeter.

Schutzzone	Umsetzung
Fassungsbereich S1	Entsprechend der Wegleitung Grundwasserschutz BL wurde direkt um die bestehenden Quellfassungen 66.28.A, 66.29.A und 66.30.A, sowie deren unmittelbaren Umgebung im Radius von 10m der Fassungsbereich S1 definiert.
Engere Schutzzone S2	<p>Die vorgeschlagene Schutzzone S2 umfasst die muldenartige Struktur, in welcher das Wasser über den Gehängeschutt / Gehängelehm in die Passwang-Formation fliesst und entspricht praktisch der bestehenden, altrechtlichen Schutzzone S2. Dieses Gehängeschutt-Passwang-Fm.-System ist im Grunde schwach heterogen, weshalb die Zone S2 auch auf 100 m verringert und der Rest der Mulde als S3 ausgeschieden werden könnte. Da es jedoch keinen Bedarf für eine Verkleinerung der bestehenden Schutzzone gibt, werden die Dimensionen der Einfachheit und Sicherheit halber so belassen.</p> <p>Die Schutzzone S2 hat damit eine Ausdehnung in Zuströmrichtung von ca. 150-160 m. Die Fließdauer von am Rand der Zone versickerndem Meteorwasser beträgt gemäss den Resultaten der Markerversuche >20 Tage.</p>
Weitere Schutzzone Sm	Die weitere Schutzzone Sm für Karst- oder Kluft Grundwasserleiter wurde mittels Markerversuche ermittelt und bestätigt. Sie umfasst das Plateau, welches Richtung Osten entwässert und beinhaltet die Gebiete Farnsburg Ruine, Schlossweid und Flachmätteli und betrifft Parzellen der Gemeinden Ormalingen, Buus und Hemmiken.

4.1.1 Begründung der Grundwasserschutzzonenabgrenzungen

Die Abgrenzungen der jeweiligen Schutzzeiten S1,S2 und Sm wurden aufgrund der Untersuchungen und Berechnungen im Rahmen des hydrogeologischen Fachgutachtens (PNP Geologie & Geotechnik AG) und den Vorgaben der Wegleitung „Grundwasserschutz BL“ des Kantons Basel-Landschaft festgelegt. Dabei wurden die Zonengrenzen wo möglich auf Parzellengrenzen gelegt, um künftige Unklarheiten und Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Aufgrund der grossen Parzellenflächen war dies aber nur bedingt möglich.

4.2 Grundwasserschutzzonenreglement

Der Aufbau des Grundwasserschutzzonenreglements richtet sich grundsätzlich nach der Mustervorlage des Kantons Basel-Landschaft („Muster-Schutzzeitenreglement Gemeinde XY“ des Amtes für Umweltschutz und Energie). Entsprechende Bestimmungen sind übernommen und gemeindespezifisch ergänzt worden.

4.2.1 Anhang 1 und Anhang 2

Im Anhang 1 des Reglements wurde gemäss Vorgabe des Musterreglements ein Massnahmenplan definiert (orientierend). Dieser beschreibt die spezifischen Schutzmassnahmen zu den jeweiligen bereits bekannten Konflikten inklusive Zeithorizont, bis wann die Schutzmassnahmen umgesetzt sein müssen. Sämtliche Parzellen, die von einer direkten Massnahme betroffen sind, werden im Anhang 1 aufgeführt. Auf eine Konfliktkarte kann demzufolge verzichtet werden.

Der Anhang 2 enthält ergänzende und zur Orientierung bzw. besseren Verständlichkeit der Bestimmungen die wichtigsten übergeordneten Gesetzgebungen sowie eine Auflistung von Wegleitungen und Vollzugshilfen, die im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz stehen.

4.3 Interessenabwägung

Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (§5)

Die bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen innerhalb der Schutzzonen S1, S2 und Sm beschränken sich auf Ackerland, Wiese, Wald, Waldstrasse und die Ruine Farnsburg. Grundsätzlich ist bei den vorhandenen Bauten, Anlagen und Nutzungen wenig bis gar kein Konfliktpotential vorhanden. Die Ruine Farnsburg ist im Kantonalen Richtplan im Objektblatt L 4.1 als «Ausflugziel Jura» bezeichnet. Gemäss Plananweisungen haben Kanton und Gemeinden dafür zu sorgen, dass das Ausflugsziel an das kantonale Wanderwegnetz angeschlossen ist, was im vorliegenden Fall der Fall ist. Das beliebte Ausflugsziel geniesst demzufolge regen Publikumsverkehr.

Mit entsprechenden Auflagen wird sichergestellt, dass auch zukünftig eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert wird. Der in Anhang 1 des Schutzzonenreglements aufgeführte Massnahmenplan zeigt klar auf, welche Massnahmen bei den einzelnen Parzellen zu vollziehen sind. Mit Angaben des Zeithorizonts wird zudem sichergestellt, dass die Massnahmen innerhalb angemessener Zeit umgesetzt werden.

4.4 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen

Zonenvorschriften Landschaft

Aufnahme der neuen Grundwasserschutzzone Sm als orientierender Planinhalt bei der nächsten Revision der Zonenvorschriften Landschaft.

5 Information Grundeigentümer

Die von der Neuausscheidung der Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer Markus Dettwiler und Urs Rudin, beide aus der Gemeinde Ormalingen, wurden anlässlich der Grundeigentümer-Informationsveranstaltung am 19. Juli 2022 auf der Gemeindeverwaltung Hemmiken von Adrian Meier (Gemeinderat Hemmiken) und Isabelle Fohrler (GRG Ingenieure AG) über den aktuellen Stand bezüglich Neuausscheidung der Schutzzonen orientiert. Es wurde die Ausgangslage, die zukünftigen Schutzmassnahmen und das weitere Vorgehen erläutert. Die Gesprächsnotizen wurden in einem Besprechungsprotokoll festgehalten. Markus Dettwiler wünschte anlässlich dieser Veranstaltung vorgängige Abklärungen bezüglich Wertminderung und Entschädigungszahlungen, welcher er mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Hemmiken erwirken möchte.

5.1 Einsprache zur Erweiterung Schutzzone Sm

Mit Einschreiben vom 27. Juli 2022 erheben Markus und Theres Dettwiler, Hofgut Farnsburg aus Ormalingen Einsprache zur Erweiterung Schutzzone Sm bei der Gemeinde Hemmiken. Die Einsprache wurde im Rahmen der Vorprüfung an den Kanton weitergeleitet. Die Einsprache hat zum Verfahrenszeitpunkt Vorprüfung keine rechtliche Relevanz, da im Verfahrensschritt Vorprüfung keine Einsprache möglich ist. Die Einsprache bezieht sich auf die entstehenden Nutzungseinschränkungen, sowie zukünftige Bauvorhaben an der Ruine Farnsburg.

Die Kantonale Fachstelle Grundwasser taxiert die Einschränkungen innerhalb der Schutzzone Sm für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als gering, womit daraus keine Entschädigungspflicht abgeleitet werden kann. Bezüglich der Ruine Farnsburg hält die Fachstelle fest, dass die Ausweisung gemäss hydrogeologischem Bericht geboten ist. Weiter hält die Fachstelle fest, dass zukünftige Bauvorhaben an der Ruine durch die Überlagerung mit der Schutzzone Sm nicht verhindert werden. Die entsprechenden Antworten der Kantonalen Fachstelle wurden auch im Anhang 1 (Vorprüfungsergebnisse) erläutert.

Im Namen der Gemeinden Hemmiken und Ormalingen wurden Markus und Theres Dettwiler mittels Schreiben vom 04. April 2023 über die Rückmeldung der Fachstelle Grundwasser bezüglich der Einsprachepunkte informiert.

6 Verfahrensschritte

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 07. November 2022 durch das Amt für Umweltschutz und Energie dem Gemeinderat Hemmiken mitgeteilt. Eine tabellarische Übersicht betreffend Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse befindet sich in Anhang 1.

6.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 führt die Gemeinde Buus für die Grundwasserschutzzonenplanung „Stelliquellen“ das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Kantonales Amtsblatt Nr. 43	vom 01.06.2023
	Homepage Gemeinde Buus	vom 30.05.2023
	fricktal.info Nr. 22	vom 01.06.2023
	Gemeinde-News App	vom 31.05.2023
	Einsichtnahme der Planungsdokumente auf der Gemeindeverwaltung	

Mitwirkungsfrist:	01. Juni 2023
	30. Juni 2023

Während der Mitwirkungsfrist sind keine Einwände oder Vorschläge aus der Bevölkerung eingegangen. Somit kann auf den Mitwirkungsbericht des Gemeinderates (§2 RBV) verzichtet werden.

Im Anschluss an das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurden am Schutzzonenplan noch Anpassungen am Layout, ohne Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Inhalt, vorgenommen.

6.3 Beschlussfassung

Das Schutzzonenreglement mit dazugehörigem Schutzzonenplan wurde am 01. Dezember 2023 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

6.4 Auflageverfahren

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- *Amtsblatt Nr. ... vom ...*
- *Homepage der Gemeinde am*
- *Gemeinde News-App am*
- *Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...*

7 Fazit

Mit vorliegender Grundwasserschutzzonenplanung wird der Schutz des Grundwassers und die Nutzung von einwandfreiem Trinkwasser langfristig und nachhaltig gesichert. Die Bestimmungen im Grundwasserschutzzonenreglement umfassen die erforderlichen Randbedingungen und Voraussetzungen.

Buus,

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Nadine Jermann

Der Gemeindeverwalter

Claudio Maibach

Anhang 1: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)		Art. Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen			Gemeinde- umsetzung		
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten X = Forderung wird nicht berücksichtigt z.K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen		Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht		Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide der Gemeinde
1	AUE, Fachstelle Grundwasser			Die Dokumentation ist seitens Grundwasserschutz vollständig	H		z.K.
				Einsprache gegen die Erweiterung der Schutzzone von Markus und Theres Dettwiler, Ormalingen. Zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens ist keine Einsprache möglich, da es sich um eine Vorprüfung handelt. Da sich durch die Schutzzone Sm nur sehr geringe Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben, ergibt sich daraus keine Entschädigungspflicht	H	Im Namen der Gemeinden Hemmiken und Ormalingen wurden Markus und Theres Dettwiler mittels Schreiben vom 04. April 2023 über die Rückmeldung der Fachstelle Grundwasser bezüglich der Einsprachepunkte informiert.	z.K.
				Die Schutzzone erstreckt sich insgesamt über das Gebiet der Gemeinden Hemmiken, Ormalingen und Buus. Entsprechend ist für jede Gemeinde ein separates Dossier (Schutzonenplan und Schutzonenreglement) zu erstellen	Z	Es wird für die Gemeinden Hemmiken, Ormalingen und Buus je ein separates Dossier bestehend aus Schutzonenplan, Schutzonenreglement, Mitwirkungsbericht und Planungsbericht erstellt.	✓
2	AUE, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien			Ergänzung Schutzonenreglement, Art. 3 Nutzungsbestimmungen: <i>Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRVV.</i>	Z	Art. 3 wird entsprechend ergänzt	✓
				Ergänzung Tabelle Anhang 1 Massnahmenplan: <i>Parzelle 4071 (Buus) – Massnahme: Acker – Info über Beschränkungen PSM/Dünger mit Verweis auf Merkblatt AUE</i>	Z	Nach Rücksprache mit Sebastian Stoll (Fachstelle Grundwasser) am 17.04.2023 kann auf diese zwingende Vorgabe verzichtet werden. Die Regeln bez. Beschränkungen von PSM/Dünger gelten unabhängig von Grundwasserschutzzonen	X
				Anpassung Anhang 2, Punkt 2: Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund ändern in Wegleitungen / Vollzugshilfen	Z	Anhang 2, Punkt 2 wird entsprechend angepasst	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)		Art. Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen			Gemeinde- umsetzung
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		X = Forderung wird nicht berücksichtigt			
Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide der Gemeinde	
		Ergänzung Anhang 2, Punkt 2: Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund: <i>Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft</i>	Z	Anhang 2, Punkt 2 wird entsprechend ergänzt	✓
3	Amt für Wald, Fachbereich Wald	<p>Gemäss rechtskräftigem und behördenverbindlichen «Waldentwicklungsplan (WEP) Ergolzquelle» tangieren die Grundwasserschutzzonen insbesondere Wald mit Vorrangfunktion. Die Umsetzung / Einhaltung der Vorschriften innerhalb Grundwasserschutzzonen verursacht aus Sicht der Waldbewirtschaftung und Waldpflege Mehraufwand in der Schutzzone S2. Unter anderem sind auch Gebiete betroffen deren Erfüllung der Waldfunktion (Schutzwald) zwingend erforderlich ist. Die Bewirtschaftung / Pflege des Schutzwaldes (Art. 20 Abs. 5 WAG, SR 921.0) muss auch in Zukunft sichergestellt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass dies mit den Vorgaben der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU 2004) gewährleistet wird</p> <p>Die betroffenen Grundeigentümer sollen frühzeitig in die Planung / Ausscheidung einbezogen werden. Bezüglich Einzäunung von Wald sind die geltenden walddrechtlichen Bestimmungen zwingend einzuhalten (Bewilligungspflicht durch den Kanton bei nicht forstlichen Einzäunungsvorhaben (§7 des kantonalen Waldgesetzes, kWaG, SGS 570)</p>	H	<p>Die Schutzzone S2 besteht bereits altrechtlich und erstreckt sich nun auch auf Bereiche der altrechtlichen Schutzzone S1 und wird gegen Norden etwas grösser. Dafür sind neuen Schutzzone S1 deutlich kleiner und ein Teil der altrechtlichen Schutzzone S1 auf der Ostseite fällt aus dem Schutzzoneperimeter. Somit sind die flächenmässigen Änderungen der Summe S1 und 2 durch die Neuausscheidung minim und es ergibt sich für die Waldbewirtschaftung keine grundlegende Änderung der Situation.</p> <p>In der neu ausgeschiedene Schutzzone Sm besteht keine Nutzungseinschränkung bezüglich Waldbewirtschaftung.</p>	z.K.
			H	<p>Für die Grundeigentümer ergeben sich durch die Neuausscheidung keine neuen Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Es ist keine Einzäunung der Schutzzone verlangt und vorgesehen gemäss Rücksprache mit Sebastian Stoll (Fachstelle Grundwasser) vom 24.04.2023.</p>	z.K.

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)		Art. Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen		Gemeinde- umsetzung	
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		X = Forderung wird nicht berücksichtigt			z.K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen
Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht	Art		Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide der Gemeinde
4	Amt für Wald, Fachbereich Jagd und Fischerei	Sollte eine Einzäunung der Schutzzone S1 vorgehoben sein, ist zu prüfen, ob diese in wilddurchlässiger Form ausgestaltet werden kann. Dabei ist die Bepflanzung zu beachten. Es dürfen keine Arten gemäss Schwarzer Liste gepflanzt werden.	Z	Es ist keine Einzäunung der Schutzzone verlangt und vorgesehen gemäss Rücksprache mit Sebastian Stoll (Fachstelle Grundwasser) vom 24.04.2023. Zudem besteht eine Bewilligungspflicht bei nichtforstlichen Einzäunungsvorhaben gemäss §7 des kantonalen Waldgesetzes, kWaG, SGS 570. Somit muss dieser Punkt nicht zwingend in den Massnahmenplan aufgenommen werden.	z.K.
5	Ebenrain-Zentrum (LZE), Fachbereich Natur und Landschaft	Ergänzung Tabelle Anhang 1 Massnahmenplan: <i>In der Tabelle ist neben der angegebenen Parzellen-Nr. die betroffene Gemeinde (Hemmiken, Buus oder Ormalingen) anzugeben.</i>	Z	Es wird für jede Gemeinde ein separates Schutzzone-reglement erstellt, in welchem die betroffenen Parzellen der jeweiligen Gemeinde im Massnahmenplan aufgeführt werden.	✓
		Gemäss Beilage 11 zum hydrogeologischen Bericht sind neue Beschilderungen / Signalisationen teilweise innerhalb von Naturschutzzone oder in der Nähe von geschützten Naturobjekten vorgesehen (Konflikt Nr. 3: Kommunale Naturschutzzone Senngut Farnsburg, Parz. Nr. 1368 Ormalingen und geschützte Einzelbäume, Allen und Baumgruppen, Parz. Nr. 1367 Ormalingen nach Art. 12 ZRL Ormalingen). Geschützte Naturobjekte und die nach NNG (Art. 18) oder NLG (§13) geschützten resp. Besonders zu schützenden Naturwerte dürfen durch die neue Signalisation nicht beeinträchtigt, beschädigt, unsachgemäss zurückgeschnitten oder zum Absterben gebracht werden. Falls die Beschilderung innerhalb einer Schutzzone unumgänglich ist und geschützten Naturwerte zwingend entfernt werden müssen, sind die Eingriffe auf das nötige Minimum zu beschränken und es gilt die Wiederherstellungs- resp. Ersatzpflicht (Art. 18 NHG und §29 NLG)	H	Die im Anhang 1 Massnahmenplan definierte Signalisation Trinkwasserschutzgebiet betrifft einen kleinen Teil der Parzelle 4060 im Bereich der Ruine Farnsburg. Es ist vorgesehen die Signalisation an Zufahrtswegen, bzw. Wanderwegen zur Ruine Farnsburg anzubringen. Im vorliegenden Fall wird die Markierung voraussichtlich am Wanderweg vom Buuseregg zur Ruine Farnsburg angebracht werden, welcher zum Hof Farnsburg führt. Dazu wird im Idealfall eine bereits bestehende Signalisation mit dem Schild «Trinkwasser-Schutzgebiet» ergänzt, was somit zu keiner Beeinträchtigung von geschützten Objekten führt.	z.K.